

Attest wegen psychischer Erkrankung

Beitrag von „Anna Lisa“ vom 25. August 2024 21:23

Auszug aus der ADO NRW:

(2) Wenn es zur Vermeidung von Unterrichtsausfall oder aus pädagogischen Gründen geboten ist und die entsprechenden fachlichen Voraussetzungen vorliegen, sind Lehrerinnen und Lehrer verpflichtet, Unterricht auch in Fächern zu erteilen, für die sie im Rahmen ihrer Ausbildung keine Lehrbefähigung besitzen. Eine Verpflichtung zur fachfremden Erteilung von Religionsunterricht besteht nicht.

Wenn ich aber nun denke, dass ich die fachlichen Voraussetzungen nicht erfülle? Wer entscheidet das?